

**Sie können dieses Muster als Vorlage nutzen. Musterverträge können eine juristische Individualerstellung oder -anpassung nicht ersetzen. Daher ist dieses Vertragsmuster hier nicht für
einen konkreten Einzelfall wiedergegeben. Es kann auch keine Gewähr/Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit oder auch nur Aktualität übernommen werden. Denn die rechtlichen Rahmenbedingungen (Gesetze, Rechtsprechung usw.) ändern sich ständig und machen Anpassungen erforderlich.**

Stand: 07/2022

**Dienstwagenüberlassungsvertrag zum Arbeitsvertrag**

zwischen

der Fa. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(nachfolgend Gesellschaft genannt)

und

Herrn/Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(nachfolgend Mitarbeiter genannt)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

# § 1 Fahrzeugüberlassung

(1) Die Gesellschaft stellt dem Mitarbeiter ab dem \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ folgendes Kraftfahrzeug als Dienstwagen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung:

Typ (Marke/Modell): \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Fahrzeug-Ident-Nr.: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Kilometerstand: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Amtliches Kennzeichen: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, das Fahrzeug durch ein gleichwertiges Modell zu ersetzen. In diesem Fall gilt dieser Vertrag entsprechend.

# § 2 Nutzungsumfang

(1) Das Kraftfahrzeug darf vom Mitarbeiter nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung gefahren werden.

(2) Der Mitarbeiter ist berechtigt, das Kraftfahrzeug auch zu Privatfahrten zu benutzen. Die Privatkilometer sind im Fahrtenbuch und in der Reisekostenabrechnung zu vermerken.

(3) Privatfahrten ins Ausland müssen in jedem Einzelfall vorher schriftlich von der Gesellschaft genehmigt werden, sofern das (Transit-)Land nicht vom Umfang der grünen Versicherungskarte erfasst ist.

(4) Der Mitarbeiter ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft nicht berechtigt,
Zubehör in das Fahrzeug einzubauen oder sonstige Umbauten oder Veränderungen an diesem vorzunehmen.

# § 3 Kostentragung

(1) Die Gesellschaft trägt die Kosten des Betriebes sowie die Miete des Fahrzeuges. Kosten für Reparaturen und Wartung des Fahrzeuges trägt die Gesellschaft. Rechnungen sind auf ihren Namen auszustellen.

(2) Treibstoffkosten werden – soweit nicht eine Tankkarte zum Einsatz kommt – gegen Vorlage der Belege ersetzt. Treibstoffkosten für Privatfahrten trägt der Mitarbeiter selbst.

(3) Aufwendungen für Verwarnungs-, Ordnungs- und Bußgelder trägt der Mitarbeiter. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO).

# § 4 Fahrzeugnutzung

(1) Der Mitarbeiter ist verpflichtet,

1. die aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs folgenden gesetzlichen Vorgaben des
Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) sowie sonstige Straßenverkehrsvorschriften einzuhalten; diese Verpflichtungen gelten auch gegenüber der Gesellschaft;
2. die Zulassungsbescheinigung Teil I und die grüne Versicherungskarte bei Fahrten mitzuführen und ansonsten sorgfältig zu verwahren;
3. ein Fahrtenbuch zu führen;
4. für rechtzeitige und ordnungsgemäße Pflege und Wartung des Fahrzeuges einschließlich der Hauptuntersuchung und Untersuchung gemäß UVV zu sorgen und die Wartungsintervalle nach dem Kundendienstheft einzuhalten; sämtliche Arbeiten sind ausschließlich in Vertragswerkstätten des Herstellers durchzuführen;
5. den Wagen stets sorgfältig zu fahren.

(2) Nach Alkoholgenuss ist die Benutzung des Wagens, auch zu Privatfahrten, nicht gestattet.

(3) Das Rauchen in dem Dienstwagen ist nicht gestattet. Ebenso dürfen Tiere nicht in dem Fahrzeug transportiert werden. Im Falle eines Verstoßes sind von dem Mitarbeiter die Reinigungskosten einschließlich einer etwaigen Ozonbehandlung zu tragen.

(4) Der Mitarbeiter wird das Fahrzeug weder verpfänden noch anderweitig rechtlich über das Fahrzeug verfügen. Der Mitarbeiter wird die Gesellschaft unverzüglich in Textform unterrichten, wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Fahrzeug eingeleitet werden. Der Mitarbeiter wird den Gläubiger oder den von ihm beauftragten Gerichtsvollzieher unverzüglich zumindest durch Vorlage dieses Dienstwagenüberlassungsvertrages und der Zulassungsbescheinigung Teil I auf den Fremdbesitz hinweisen.

# § 5 Im Falle eines Unfalles

(1) Unfälle sowie Verluste und Beschädigungen des Kraftfahrzeuges hat der Mitarbeiter unverzüglich der Gesellschaft zu melden. Reparaturen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft.

(2) Bei Kraftfahrzeugunfällen, bei denen der Schaden voraussichtlich mehr als \_\_\_\_\_ Euro beträgt, sowie bei Unfällen mit Personenschaden ist in jedem Fall die Polizei hinzuzuziehen, auch wenn der Unfall von dem Mitarbeiter selbst verschuldet worden ist. Der Mitarbeiter wird der Gesellschaft nach jedem Unfall unverzüglich einen schriftlichen Bericht über den Unfallablauf und etwaige Erklärungen der Beteiligten nach dem Unfall übergeben.

# § 6 Haftung

(1) Der Mitarbeiter haftet im Rahmen betrieblich veranlasster Tätigkeiten für alle vorsätzlich verursachten Beschädigungen und Minderungen des Werts des Kraftfahrzeuges sowie für Schädigungen Dritter auf vollen Schadenersatz. Bei anderen grob fahrlässig verursachten Schäden ist der Mitarbeiter verpflichtet, sich nach dem Grad seines Verschuldens am Ersatz des Schadens zu beteiligen.

(2) Für auf Privatfahrten entstehende Schäden und darauf beruhende Minderungen des Werts des Fahrzeugs oder Schädigungen Dritter haftet der Mitarbeiter in jedem Fall und unabhängig vom Grad seines Verschuldens uneingeschränkt.

(3) Der Mitarbeiter haftet nicht, soweit der Schaden durch eine Versicherung abgedeckt wird und die Versicherung hierfür auch nicht beim Arbeitgeber Rückgriff nimmt. Soweit eine Vollkaskoversicherung besteht und eintrittspflichtig ist, haftet der Mitarbeiter maximal in Höhe der Selbstbeteiligung. Auch trägt der Mitarbeiter den Verlust eines Schadenfreiheitsrabatts.

# § 7 Widerruf der Überlassung

(1) Die Gesellschaft behält sich vor, die Überlassung des Dienstwagens zu widerrufen, wenn und solange der Pkw für dienstliche Zwecke seitens des Mitarbeiters nicht benötigt wird; das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Mitarbeiter nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses von der Arbeitsleistung berechtigterweise freigestellt wird, gegen den Mitarbeiter ein Fahrverbot oder der Führerscheinentzug verhängt wurde oder das Arbeitsverhältnis ruht.

Die Gesellschaft behält sich ferner vor, die Überlassung des Dienstwagens zu widerrufen, wenn der Mitarbeiter gegen die Bestimmungen dieses Überlassungsvertrages verstößt.

Im Falle der berechtigten Ausübung des Widerrufs durch die Gesellschaft ist der Mitarbeiter nicht berechtigt, eine Nutzungsentschädigung oder Schadenersatz zu verlangen.

Im Übrigen hat der Mitarbeiter das Auto auf Verlangen des Arbeitgebers herauszugeben, sofern der geldwerte Vorteil des Dienstwagens weniger als 25 % der Gesamtvergütung des Mitarbeiters ausmacht.

(2) Verlangt die Gesellschaft die Rückgabe des Fahrzeugs, so ist das Fahrzeug am darauffolgenden Arbeitstag am Sitz der Gesellschaft mit allen Papieren und Schlüsseln an einen Bevollmächtigten der Gesellschaft zu übergeben.

(3) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses – insbesondere durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung, Aufhebung, Ablauf der Befristung, Anfechtung oder gerichtliche Entscheidung – ist der
Mitarbeiter verpflichtet, das Fahrzeug spätestens zum Beendigungsdatum an den Arbeitgeber am Sitz des Unternehmens gereinigt zurückzugeben. Dies gilt auch dann, wenn bezüglich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Rechtsstreit anhängig ist.

(4) Ein Zurückbehaltungsrecht des Mitarbeiters ist ausgeschlossen.

# § 8 Kontrollen, Unterweisung

Der Mitarbeiter wird den Führerschein vor Übernahme des Fahrzeuges und danach in jährlichem
Abstand der Gesellschaft vorlegen. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, bei Entzug der Fahrerlaubnis oder einem Fahrverbot unverzüglich die Gesellschaft zu unterrichten und das Fahrzeug nicht mehr zu benutzen.

Der Mitarbeiter wird vor Übergabe des Fahrzeugs in den Gebrauch eingewiesen. Der Mitarbeiter
verpflichtet sich, mindestens einmal jährlich an einer von der Gesellschaft veranlassten Fahrerunterweisung teilzunehmen.

# § 9 Steuern

(1) Lohnsteuerrechtlich wird die Privatnutzung nach den jeweils maßgeblichen steuerlichen Vorschriften pauschal versteuert. Danach sind zurzeit (R 8.1 Abs. 9 Nr. 1 LStR 2011) zu versteuern monatlich 1 % vom Brutto-Listenpreis sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zusätzlich 0,03 % vom Brutto-Listenpreis pro Entfernungskilometer. Soweit für den Fahrzeugtyp andere Pauschalsätze gelten, finden diese Anwendung.

(2) Die Steuer für den geldwerten Vorteil der Privatnutzung trägt der Mitarbeiter.

# § 10 Mitnahme von Personen, Nutzung durch Dritte

Dem Mitarbeiter ist die Mitnahme Dritter, insbesondere von Anhaltern, in dem Fahrzeug nicht gestattet, es sei denn, dass hierfür ein geschäftliches Interesse besteht. In häuslicher Gemeinschaft lebende Familienangehörige oder Lebenspartner dürfen mitgenommen werden. Dritten darf die Führung des Fahrzeuges nicht überlassen werden.

In häuslicher Gemeinschaft lebende Familienangehörige oder Lebenspartner dürfen das Fahrzeug führen, sofern sie seit drei Jahren ununterbrochen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind, die sich der Mitarbeiter vor jeder Fahrt vorlegen lassen muss, und sofern der Mitarbeiter als Beifahrer mitfährt.

# § 11 Vertragsänderung

Änderungen des Vertrages durch individuelle Vertragsabreden sind formlos wirksam. Im Übrigen bedürfen Vertragsänderungen der Schriftform; das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformabrede. Das bedeutet, dass keine Ansprüche aus betrieblicher Übung entstehen.

Die Dienstwagenordnung (Car Policy) der Gesellschaft ist Bestandteil dieses Dienstwagenüberlassungsvertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen der Dienstwagenordnung und diesem Vertrag gehen die Bestimmungen dieses Vertrags vor.

# § 12 Datenschutz

Die Gesellschaft hat den Mitarbeiter über alle Aspekte der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Dienstwagenüberlassung und die Weitergabe seiner Daten an die jeweilige
Leasing- und Fuhrparkmanagementgesellschaft gemäß Art. 13 DSGVO informiert.

# § 13 Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

Ort: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Gesellschaft Unterschrift Mitarbeiter